

17.10.86

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung
"Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 238. Sitzung am 16. Oktober 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß) - Drucksache 10/6121 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung
"Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen
Lebens"

- Drucksache 10/6040 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 07.11.86

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer
Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ vom 13. Juli 1984 (BGBl. I S. 880), geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2140), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 werden die Worte „in den Jahren 1985 bis 1988 jährlich 60 Millionen Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „im Jahr 1985 60 Millionen

Deutsche Mark, in den Jahren 1986 bis 1988 jährlich 80 Millionen Deutsche Mark“.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

-1-B

Bundesrat

Drucksache 464/86 (Beschluß)

17.10.86

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung
"Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"

Der Bundesrat hat in seiner 569. Sitzung am 17. Oktober 1986 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. Oktober 1986 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.